## Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBI. S. 722), der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245), hat der Stadtrat der Stadt Hohnstein am 15.12.2021 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxe-Satzung) beschlossen:

## § 1 Erhebung einer Gästetaxe

- (1) Die Stadt Hohnstein erhebt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihnen
  - 1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
  - 2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen in der Stadt Hohnstein und zugehörigen Ortsteilen Rathewalde, Hohburkersdorf, Zeschnig, Cunnersdorf, Ehrenberg, Ulbersdorf, Lohsdorf, Waitzdorf, Goßdorf und Kohlmühle sowie
  - 3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichem Personennahverkehrs

entstehen, eine Gästetaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Stadt Hohnstein bedient, soweit sie dem Dritten von der der Stadt Hohnstein geschuldet werden. Die Erträge aus der Gästetaxe sind für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Aufgaben zweckgebunden.

(2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

## § 2 Erhebungsgebiete

Erhebungsgebiet ist die Stadt Hohnstein einschließlich der zugehörigen Ortsteile Rathewalde, Hohburkersdorf, Zeschnig, Cunnersdorf, Ehrenberg, Ulbersdorf, Lohsdorf, Waitzdorf, Goßdorf und Kohlmühle.

## § 3 Gästetaxepflichtige

- (1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Stadt Hohnstein einschließlich der zugehörigen Ortsteile Rathewalde, Hohburkersdorf, Zeschnig, Cunnersdorf, Ehrenberg, Ulbersdorf, Lohsdorf, Waitzdorf, Goßdorf und Kohlmühle sind. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Bungalows (ausgenommen Eigentümer), Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist.
- (2) Nicht gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die im Erhebungsgebiet zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.

## § 4 Maßstab und Satz der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Sie beträgt pro Person und Aufenthaltstag 2,50 EUR.
- (2) Die Gästetaxe wird ganzjährig vom 01. Januar bis 31. Dezember erhoben.
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

## § 5 Ermäßigung der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird um 1,00 EUR ermäßigt für:

- 1. Kinder vom 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- 2. Schüler, Auszubildende, Studenten 17. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

## § 6 Befreiung von der Gästetaxe

Von der Zahlung der Gästetaxe sind befreit:

- 1. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres,
- 2. Teilnehmer an Schulfahrten,
- 3. Besuch von Einwohnern im Erhebungsgebiet, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden,
- 4. Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen im Erhebungsgebiet aufhalten bzw. ihren Beruf im Ort ausüben.
- 5. Schwerbehinderte und deren Begleitpersonen, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird (ab 80% Behinderung).

## § 7 Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Gästetaxepflicht unterliegt und nicht nach § 6 Nr. 2, 3, 4 und 5 von der Zahlung der Gästetaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte ist nicht übertragbar.
- (2) Die Gästekarte enthält im Falle des manuellen Vordruckes:
  - die Nummer der Gästekarte,
  - den Namen und Vornamen der Gästetaxepflichtigen,
  - den An- und Abreisetag,
  - den Beherbergungsbetrieb,
  - die nach Anzahl und Kategorie unterteilten angereisten Angehörigen
  - bei ausländischen Gästen die Personalausweisnummer

Im Falle des elektronischen Ausdruckes:

- die Nummer der Gästekarte
- den Namen und Vornamen der Gästetaxepflichtigen
- den An- und Abreisetag
- den Beherbergungsbetrieb
- die Kategorie des Gästekarteninhabers
- (3) Die Gästekarte berechtigt zur ermäßigten Benutzung der dort aufgeführten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen im angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und Abreisetages.
- (4) Die Gästekarte ist gleichzeitig Mobilitätskarte und ermöglicht Übernachtungsgästen die unentgeltliche Nutzung der Nahverkehrsmittel (außer Sonderverkehrsmittel) der Partner VVO gemäß der jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Tarifverbundes Oberelbe in den Tarifzonen Pirna, Bad Gottleuba, Bad Schandau und Neustadt (Tarifzonen 70, 71, 72 und 73).

(5) Weiterhin berechtigt die Gästekarte zum Besuch und zur Benutzung aller sonstigen Einrichtungen und Anlagen, sowie von Veranstaltungen, die die Stadt für Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

## § 8 Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

- (1) Die nach Tagessätzen bemessene Gästetaxe entsteht und wird fällig kraft Satzung.
- (2) Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 3 mit dem Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet. Sie wird spätestens fällig am letzten Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet.

## § 9 Meldepflicht

- (1) Wer Personen, die gästetaxepflichtig sind, beherbergt oder einen Camping-, Zelt- bzw. Caravanplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen mittels der von der Stadt Hohnstein ausgegebenen Meldescheine bei der Stadt Hohnstein bzw. dem von ihr beauftragten Dritten an- und abzumelden. Dazu sind die Meldescheine den Gästetaxepflichtigen unverzüglich nach ihrer Ankunft auszuhändigen und von diesen vollständig auszufüllen. Die manuellen Meldescheine sind jeweils bis zum 15. des Folgemonats der Stadt Hohnstein oder dem von ihr beauftragten Dritten vorzulegen. Die Verwendung der Meldescheine ist dabei lückenlos nachzuweisen, sie sind vollständig abzurechnen, fehlerhaft ausgefüllte oder unbrauchbar gewordene Meldescheine zurückzuführen. Bei Nutzung der elektronischen Meldescheine erfolgt der Nachweis per elektronischer Datenübermittlung.
- (2) Die Vorschriften der §§ 29, 30 und 54 des Bundesmeldegesetzes in der jeweiligen Fassung bleiben unberührt.
- (3) Die Gästetaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

#### § 10 Einzug und Abführung der Gästetaxe

- (1) Der in § 9 Abs. 1 genannte Personenkreis hat die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen und monatlich an die Stadt abzuführen. Der mit dem Einzug beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Stadt für den vollständigen und richtigen Einzug der Gästetaxe. Auf Anforderung der Stadt sind die abgeführten Beiträge im Einzelnen aufzuschlüsseln.
- (2) Sofern der Vermieter den ihm nach Abs. 1 obliegenden Pflichten nicht nachkommt, wird die Höhe der Gästetaxe nach dem Jahresgemeindedurchschnitt errechnet oder durch Schätzung festgesetzt.
- (3) Die Meldescheine und die Gästekarten sind durch die Quartiergeber bei der Stadt Hohnstein bzw. einem von ihr beauftragten Dritten abzuholen. Die Quartiergeber haben dafür Sorge zu tragen, dass sie ständig über Meldescheine verfügen. Anstelle der manuellen Meldescheine kann nach vorheriger Anmeldung auch das von der Stadt Hohnstein oder dem von ihr beauftragten Dritten autorisierte elektronische Meldeverfahren Anwendung finden.

## § 11 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen den §§ 3, 4, 5 und 6 der Stadt Hohnstein gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
  - 2. entgegen § 9 seiner Meldepflicht gegenüber der Stadt Hohnstein nicht nachkommt
  - 3. entgegen § 10 die Gästetaxe nicht einzieht und ordnungsgemäß abrechnet

und dadurch die Gästetaxe verringert oder einen anderen nicht gerechtfertigten Vorteil erlangt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

# § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.02.2017 außer Kraft.

Hohnstein, den 15.12.2021

Daniel Brade Bürgermeister